

I n s e r a t e.

Bekanntmachung.

Saut Telegramm des Hrn. Direktor Zangger, d. d. Zürich, 4. März, sind innerhalb drei Tagen drei neue Fälle von Rinderpest vorgekommen: in Côte-aux-Fées, Bayards und eine halbe Stunde oberhalb Cernets, sämmtlich in der neuenburgischen Gemeinde Verrières, deren Bezirk von der Seuche noch nicht überschritten worden ist.

Bern, den 6. März 1871.

Das eidg. Departement des Innern.

Bekanntmachung.

Nach einer von der königlich italienischen Gesandtschaft bei der Schweiz. Eidgenossenschaft dem Bundesrathe unterm 3. d. Mts. gemachten Mittheilung wird die internationale Ausstellung in Neapel für maritime Industrie *) am 1. April nächsthin definitiv beginnen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die gedachte Gesandtschaft hat auch ein Exemplar des Reglements für die erste Sitzung des ersten internationalen maritimen Kongresses dem Bundesrathe eingesandt, welches Reglement auf der Schweiz. Bundeskanzlei eingesehen werden kann.

Bern, den 6. März 1871.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1870, Band I, Seite 305 und 325.

Stelleauschreibung.

Zur Wiederbesetzung wird ausgeschrieben die mit höchstens Fr. 3200 besoldete Adjunktenstelle beim eidg. Finanzbureau. Die Bewerber haben ihre Anmeldungen bis 15. März d. J. der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Bern, den 24. Februar 1871.

Eidgenössisches Finanzdepartement.

Bekanntmachung.

Korrespondenzen nach Aken, Ostindien, China, Japan und Australien.

Wir bringen hienmit zur Kenntniß, daß, infolge Abschluß eines Vertrages zwischen der italienischen und britischen Postverwaltung, die Taxen der Korrespondenzen nach Aken (Arabien), Ostindien, China, Japan und Australien, via Brindisi, in etwas ermäßigt worden sind.

Wir geben hienach eine Uebersicht der Taxbedingungen der Route Brindisi im Vergleiche zu denjenigen der Routen Marseille, Triest und San Francisco, mit dem Bemerkten, daß wir mit Rücksicht auf die durchwegs niedrigeren Taxen und auch im Allgemeinen schnellere Beförderung*) bei der Leitung über Brindisi, den schweizerischen Poststellen die Weisung erteilt haben, fragliche Korrespondenzen ausschließlich über letztere Route zu leiten, sofern die Versender nicht ausdrücklich eine andere Leitung vorgegeschrieben haben.

*) Von Brindisi finden die Abfahrten der betreffenden Paketboote jeden Montag statt und sind in direkter Verbindung mit den nach Ostindien, China und Japan allwöchentlich und nach Australien jeweilen alle 4 Wochen von Suez abgehenden Schiffen der „Peninsular and Oriental Company.“

Bestimmungsort.	Bezeichnung der Korrespondenzen.	Leitung.	Frankatur.		Gewichtsjah.	Frankotaxe.	Bemerkungen.
I. Aden und Vorder-Indien (Ehlon ausgenommen).	Briefe.	Brindisi.	Freistehend	Bestimmung	15	85	
	Druckfaden und Waarenmuster.		Obligatorisch	"	40	14	
	Chargébriefe.		"	"	15	170	
	Briefe.	Marseille.	Freistehend	Bestimmung	7 ¹ / ₂	100	
	Druckfaden.		Obligatorisch	Landgeschaf.	40	20	
	Waarenmuster.		"	"	40	25	
	Chargébriefe.		"	Bestimmung	7 ¹ / ₂	200	
	Briefe.	Trief.	Freistehend	Bestimmung	15	125	
	Druckfaden und Waarenmuster.		Obligatorisch	"	40	23	
	Chargébriefe.		"	"	15	125 u. 90	

für Aden wie Briefe.

Rekommandationsgebühr.

Bestimmungsort.	Bezeichnung der Korrespondenzen.	Leitung.	Frankatur.	Ge- wichts- satz.	Franko- taxe.	Bemerkungen.		
II. Ceylon, Penang, Singa- pore, Labuan, Holländisch- Indien, (Sumatra, Java, Celebes etc.).	Briefe.	Brindiji.	Obligatorisch	Landgshaf.	15	95		
	Drucksachen und Waarenmuster.		"	"	40	10		
	Chargébriefe.		"	"	15	190		
	Briefe.	Marseille.	Freistehend	Bestimmung	7 1/2	100		nach Holländisch-Indien Fr. 1. 30.
	Drucksachen.		Obligatorisch	Landgshaf.	40	20		
	Waarenmuster. Chargébriefe.		wie Brieft.	Bestimmung	7 1/2	2 00		
Briefe.	Triest.	Obligatorisch	Landgshaf.	15	115			
Drucksachen und Waarenmuster.		"	"	40	18			
Chargébriefe.		"	"	15	115			
III. China, Japan und Au- stralien.		(über Brindisi, Marseille *) und Triest s. Ziff. II hieroben.) Ver. Staaten (S. Francisco).			u. 70		Rekommandationsgebühr.	
	Briefe.	Obligatorisch	Landgshaf.	15	100		*) Ausnahmen: nach Südaus- tra- lien besteht obligatorische Frankatur bis zum Landungshafen und sind Chargébriefe unzulässig.	
	Drucksachen und Waarenmuster.	"	"	120	50			nach Australien 35 Rp. per 40 Gramm.
	Zeitungen.	"	"	120	40	" 25 "		
	Chargébriefe.	"	"	15	100	zulässig nach Yokohama und "Shanghai".		
					u. 90	Rekommandationsgebühr.		

Bern, den 3. März 1871.

Das Schweiz. Postdepartement.

Bekanntmachung betreffend die Kinderpest.

Durch Rindvieh, welches den deutschen Heeren zu deren Verproviantirung nachgeführt wurde, ist schon im August 1870 die Kinderpest aus den östlichen Steppen-Ländern nach Deutschland und Frankreich verschleppt worden.

Der strengen Wachsamkeit mit einigen Verkehrsbeschränkungen an der Nord- und Westgrenze gelang es, während sechs Monaten diese gefährdete Seuche von unserem Lande abzuhalten.

Als aber in den ersten Tagen Februars eine französische Armee von 85,000 Mann mit mehr als 10,000 Pferden und den entsprechenden Fuhrwerken auf Schweizerboden übertrat, war die wünschbare Grenzkontrolle nicht mehr möglich. Wohl ward von den Militärbeamten die Weisung ertheilt, alles Vieh an der Grenze anzuhalten und abzuschlachten; allein im Drang der Umstände wurden für die momentanen Bedürfnisse des in Auflösung begriffenen Heeres einzelne Thiere auf Schweizerboden geschlachtet, andere aus Mißverständniß eingeführt, vielleicht auch aus strafbarer Habsucht eingeschmuggelt oder von französischen Grenzbewohnern auf Schweizerboden geflüchtet.

Unter diesen Verhältnissen dehnte die Kinderpest ihre Verheerungen auch auf Schweizerg Gebiet aus. Das Dorf Verrières — der hauptsächlichste Eingangspunkt der französischen Armee — bildet den Mittelpunkt der Seuche. Schon ist daselbst der Rindviehbestand in zehn Stallungen der Krankheit zum Opfer geworden. Und in den benachbarten Ortschaften längs der Grenze, auf dem südlichen und nördlichen Gebirge, ist dieselbe bis heute in sechs Stallungen konstatiert worden!

Dabei ergibt sich die bedenkliche Thatsache, daß die Ansteckung an mehreren Orten erfolgte, wo keine direkte Berührung mit fremdem Vieh nachgewiesen werden kann. Der Ansteckungsstoff scheint theils auf der Straße, auf welcher die Thiere gingen, übertragen worden zu sein, theils durch Stroh oder Heu, auf welchem internirtes Militär Nachquartier hatte, oder durch Soldaten, welche in Viehställen Schutz gegen die Kälte suchten.

Die Seuche tritt mit ihrer ganzen Bösartigkeit auf. Die vom ihr befallenen Thiere sterben nach 4—5 Tagen unter schweren Leiden.

Bei der großen Ansteckungsfähigkeit der Krankheit besteht große Gefahr einer Weiterverbreitung derselben; und da die Seuche in den benachbarten Departementen Frankreichs große Verheerungen anrichtet, sind neue Einschleppungen zu befürchten.

Zur Erhaltung unserer Viehhabe müssen daher die strengsten Maßregeln ergriffen werden, um die Seuche in ihrem Heerde zu ersticken und neue Einschleppungen zu verhüten.

Der schweizerische Bundesrath hat den Unterzeichneten mit der Aufgabe betraut, in Verbindung mit den Behörden der Grenzkantone die zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Wir lassen die erkrankten Thiere vertilgen, ebenso diejenigen, welche durch Berührung mit denselben den Keim der Seuche in sich aufgenommen haben können. Wir schließen die infizirten Ställe, bis sie gereinigt sind, und opfern Geräthschaften, Futter, Stroh, Dünger u. dgl., sofern sie als Träger des Ansteckungsstoffes gefährlich erscheinen. Selbst der Verkehr der Menschen, welche mit den kranken Thieren in Berührung standen, wird beschränkt bis nach vollständiger Desinfektion ihrer Kleider.

In den Seuchenorten besteht strenger Stallbann. Die Regierung von Neuenburg hat denselben über den ganzen Kanton ausgedehnt.

Aus Verrièrès dürfen Rindvieh, Schafe, Ziegen oder andere wiederkäuende Thiere, Fleisch, ungegohrten Talg und Butter, Milch, Blut, Rindsdärme, ungegerbte Häute, Rindshaare, Hörner, Klauen und Knochen nicht ausgeführt werden, ebenso Heu und Emd, Stroh und Streu oder in solche Stoffe verpackte Güter jeder Art, Viehdünger u. dgl. Dieselben Gegenstände dürfen auf der ganzen französischen Grenze nicht in die Schweiz eingeführt werden, und ein militärischer Grenzkordon soll für die Handhabung dieses Verbotes Sicherheit bieten.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, keinen Wagen zum Viehtransport zu verwenden, welcher in's Ausland gelangt ist, ehe derselbe mit heißer Lauge desinfizirt wurde.

Ich habe mich überzeugt, daß unsere Militärwachen in solchen Fällen nicht ausreichen und die Gemeindefürsorge nicht überall die erforderliche Autorität besitzen. Es bedarf der Zusammenwirkung aller guten Bürger, wenn unsere Aufgabe vollständig und rasch gelöst werden soll.

Ich erwarte, daß alle zunächst bedrohten Ortschaften längs der französischen Gränze und hinter Verrièrès in ihrem eigenen Interesse Bürgerwachen errichten, um die oben bezeichnete Aufgabe der Behörden und des Militärs wirksam zu unterstützen.

Es darf ferner erwartet werden, daß jeder Viehbesitzer ein wachsameres Auge auf seinen Viehstand halte und bei jeder Erkrankung einen

Sachkundigen berathe, um einen verdächtigen Fall sofort anzeigen zu können. Jeder Krankheitsfall erzeugt einen gefährlichen Heerd der Seuche, der schnellstens zerstört werden muß.

Die Bürger, welche willig ihre Haabe opfern im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes werden sich nicht täuschen, indem sie auf Entschädigung zählen. Wenn die Staatsmittel in gewöhnlichen Zeiten zu ähnlichen Zwecken umfassend beansprucht wurden, so wird dieses um so sicherer und vollständig stattfinden, da wo die Schädigung Folge einer unaufhaltbaren Katastrophe ist.

Verrières, den 24. Februar 1871.

Der Bevollmächtigte des schweizerischen
Bundesrathes:

R. Zangger,
eidg. Obergpferdarzt.

Bekanntmachung.

Nach einer vom schweizerischen Generalkonsul in Rom mit Schreiben vom 24. v. Mts. dem Bundesrathe gemachten Mittheilung müssen, zufolge einer von der Intendanz der Oeffentlichen Schulb (Débit Public) in Rom neulich getroffenen Verfügung, die Lebensscheine für Pensionirte aus dem päpstlichen Militärdienste fürderhin vom Präsidenten der Gemeinde, in welcher der Pensionirte wohnt, ausgestellt und von der Staatskanzlei des betreffenden Kantons, sowie nachher noch von der schweiz. Bundeskanzlei legalisirt werden. Das Ausstellen der Lebensscheine vom Ortspfarrer und die Legalisation derselben durch den päpstlichen Geschäftsträger in Luzern sind somit nicht mehr zulässig.

Das vom Hrn. Generalkonsul eingesandte Formular für einen jetzt gültigen Lebensschein folgt hienach.

Bern, den 1. März 1871.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Certificato di Esistenza.

Noi Sindaco del Comune di
 Cantone di nella Svizzera, certifichiamo
 che il Sig
 al Servizio del già Stato Pontificio, nato a
 è esistente e vivente in questo nostro Comune.

Certifichiamo in oltre che il sudetto Sig
 ha dichiarato di godere una pensione di giustizia di annue L. e di
 non avere altro soldo, sussidio, o pensione dal Governo Italiano, ne da'altra
 Amministrazione giusta la Legge di Luglio 1862, N° 722.

In Svizzera li

Firma dell' interessato.

Il Sindaco :

Visto per la firma del Sindaco,
 Il Cancelliere di Stato :

Visto per la firma del Cancelliere di Stato,
 Il Cancelliere della Confederazione :

Traduction du certificat de vie ci-dessus.

Nous Président de la commune de Canton de
 en Suisse, certifions que Mr.
 au service de l'ex-Etat Pontifical, né à
 le est existant et
 vivant dans notre commune.

Nous certifions en outre que le susdit Mr.
 a déclaré de jouir d'une pension de droit de L. annuelles,
 et de ne pas avoir d'autre solde, subside ou pension du Gouvernement italien,
 ni d'une autre Administration, selon la loi du 19 Juillet 1862, N° 722.

Signature de l'intéressé.

Le Président :

Vu pour la signature du Président,
 Le Chancelier d'Etat :

Vu pour la signature du Chancelier d'Etat,
 Le Chancelier de la Confédération :

Wortbrüchige internirte Offiziere.

Aus dem Offiziersdepot von Luzern haben sich unerlaubterweise entfernt und sich dadurch des Bruches des gegebenen Ehrenwortes schuldig gemacht:

Gérard, J., von Colzoy-la-Grande, Vosges, Lieutenant au 2. régiment du train des équipages.

Faury, Joseph Philippe, von Carpantras, Vacluse, aumônier au 2. bataillon du 82. régiment de mobiles.

← **Nibelle, Paul**, von Gien, sous-lieutenant au 1. bataillon du 73. régiment de mobiles.

Deni, Alfred, von Clesontaine, Vosges, Lieutenant d'artillerie, internirt in St. Gallen.

Die Schweizerischen Militär- und Polizeibehörden werden eingeladen, diese Offiziere im Betretungsfalle, unter Anzeige an das eidg. Militärdepartement, nach Luziensteig zu transportiren.

Bern, den 20. Februar 1871.

Eidgenössisches Militärdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Briefträger in Flawyl (St. Gallen). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 24. März 1871 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 2) Posthalter in Lucens (Waadt). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
- 3) Fußbote in Yferten (Waadt). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
- 4) Postkommis in Sonceboz (Bern). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung bestimmt. Anmeldung bis zum 24. März 1871 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

Anmeldung bis zum
24. März 1871 bei der
Kreispostdirektion
Lausanne.

- 5) Postkommis in Thun. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
- 6) Posthalter und Briefträger in Rüeggisberg (Bern). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen.
- 7) Telegraphist in Wangen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. März 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.

Anmeldung bis zum
24. März 1871 bei der
Kreispostdirektion
Bern.

- 1) Kontrolleur der Hauptzollstätte Monstein-Au (St. Gallen). Jahresbesoldung bis auf Fr. 1800. Anmeldung bis zum 31. März 1871 bei der Zolldirektion in Chur.
- 2) Postkommis in Genf. Jahresbesoldung, bei der Wahl zu bestimmen. Anmeldung bis zum 17. März 1871 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 3) Postkommis in Zug. Jahresbesoldung, bei der Wahl zu bestimmen. Anmeldung bis zum 17. März 1871 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 4) Posthalter und Briefträger in Wangen (Bern). Jahresbesoldung, bei der Wahl zu bestimmen. Anmeldung bis zum 17. März 1871 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 5) Posthalter und Briefträger in Maienfeld (Graubünden). Jahresbesoldung, bei der Wahl zu bestimmen. Anmeldung bis zum 17. März 1871 bei der Kreispostdirektion Chur.
- 6) Zwei Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Genf. Jahresbesoldung Fr. 300, nebst Antheil an der Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 14. März 1871 bei dem Chef des Telegraphenbureaus in Genf.
- 7) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 300, nebst Antheil an der Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 14. März 1871 bei dem Chef des Telegraphenbureaus in Lausanne.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1871
Date	
Data	
Seite	381-390
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 820

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.